



An alle
Bezirksschulräte
in der Steiermark
zur Verständigung aller
unterstehenden Schulleitungen

GZ.: VI La 2/9-2012
Bei Antwortschreiben bitte anführen

Graz, am 9.11.2012

Einsatz von schwangeren Lehrerinnen im Unterricht

Der Dienstgeber hat nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes 1979 - MSchG, BGBl. Nr. 221, in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2012, die Gefahren für die Sicherheit und die Gesundheit von werdenden und stillenden Müttern und ihre Auswirkungen auf die Schwangerschaft oder das Stillen zu ermitteln und zu beurteilen (§ 2a Abs.1 MSchG).

Ergibt die Beurteilung Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit von werdenden und stillenden Müttern oder mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Schwangerschaft oder das Stillen, so hat der Dienstgeber diese Gefahren und Auswirkungen durch Änderung der Beschäftigung auszuschließen (§ 2b Abs.1 MSchG).

Gemäß diesen gesetzlichen Vorgaben setzt daher der Landesschulrat für Steiermark in Zusammenarbeit mit der Abteilung 6, Referat Pflichtschulen, des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung folgende speziellen Beschäftigungsbeschränkungen bzw. –verbote neben dem generellen Beschäftigungsverbot der §§ 3 und 5 MSchG (Schutzfristen) fest, die von den Schulleiterinnen und Schulleitern für alle Lehrerinnen, die ihre Schwangerschaft gemeldet haben, umzusetzen sind:

- kein Einsatz im Unterricht „Bewegung und Sport“
- kein Einsatz bei Gangaufsichten
- keine zusätzlichen Belastungen, die über die Jahresnorm hinausgehen
- keine Mehrdienstleistungen
- keine Teilnahme an Schulveranstaltungen mit Nächtigung
- kein Einsatz im Chemie- und Physikunterricht, wenn gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe wie Chemikalien, Säuren u.ä. eingesetzt werden
- kein Einsatz im Werkstättenunterricht an der PTS bei gesundheitsgefährdenden Arbeiten (z.B.: Staubbelastung) oder gesundheitsgefährdenden Arbeitsvorgängen (z.B.: Arbeiten an Maschinen und Geräten, die eine Gefährdung verursachen können)
- kein Einsatz, wenn im Unterricht eine Ansteckungsgefahr durch Schülerinnen und Schüler (z.B. in Heilstättenklassen) oder eine Verletzungsgefahr (z.B.: durch verhaltensauffällige Schülerinnen oder Schüler) gegeben ist.

b.w.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter haben alle Lehrerinnen, die ihre Schwangerschaft gemeldet haben, über diese Maßnahmen zu unterrichten und entsprechende Vorsorge in den Lehrfächerverteilungen und Diensterteilungen zu treffen.

Werdende und stillende Mütter sind daher ausschließlich in solchen Gegenständen einzusetzen, die ihre Sicherheit und Gesundheit nicht gefährden.

Die Erlässe des Landesschulrates GZ: I Bu 2/1-1982 vom 25.1.1982 und GZ.: I Be 1/36-1989 vom 28.3.1989 treten somit außer Kraft.

Hinweis: Die angeführten Gesetzesstellen des Mutterschutzgesetzes finden sie im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS): www.ris.bka.gv.at, in der Rubrik Bundesrecht.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Amtsführenden Präsidenten:
Mag. Fresner

Ergeht an:

1. den Zentralausschuss für Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen bei der Steierm. Landesregierung, z. Hd. des Vorsitzenden Hrn. SOL SR Gerhard Hansmann, Mandellstr. 38, 8010 Graz, zur Kenntnis.
2. das Amt der Steierm. Landesregierung, Abteilung 6 B, Bildung und Gesellschaft, Stempferg. 4, 8010 Graz, zur Kenntnis.